



Merkblatt Arbeitsvisum

Für Bürger von nicht EU/EFTA Mitgliedsländern steht nur ein beschränktes Kontingent von Arbeitsbewilligungen für Führungskräfte und für qualifizierte und/oder besonders hoch spezialisierte Arbeitskräfte zur Verfügung. Für Personen, die einen Arbeitsvertrag für die Ausübung einer Berufstätigkeit in der Schweiz besitzen, **bestehen zwei verschiedene Formen, um das Visum zu erhalten** (sie hängen von der Art der beruflichen Aktivität ab, die in der Schweiz ausgeübt wird).

Bitte studieren Sie dazu die folgenden Punkte 1 und 2, um zu wissen, welche der beiden Formen auf Sie zutrifft.

1) Arbeitsvisum zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit während mehr als 120 Tagen – ist kontingentiert, (gilt nicht für die unter Punkt 02 erwähnten beruflichen Aktivitäten)

Das Gesuch **muss obligatorisch vom Arbeitsgeber in der Schweiz eingereicht werden**, und zwar bei jenen Behörden, die in der Schweiz für die Regulierung der Arbeitskräfte und der Arbeitsbewilligungen für Ausländer zuständig sind.

Nach der Bewilligung, sendet diese Behörde dem Arbeitgeber das entsprechende Dokument, welches die Ausstellung des Visums erlaubt. Dieses Dokument kann mit dem je entsprechenden Titel (siehe unten) eingereicht werden:

Deutsch: *Ermächtigung zur Visumerteilung (Einreiseerlaubnis)*

Französisch: *Autorisation habilitant les représentations suisses à délivrer un visa (AE)*

Italienisch: *Autorizzazione per il rilascio del visto d'entrata alle rappresentanze svizzere*

Bitte erkundigen Sie sich nach den Voraussetzungen für das Erscheinen bei dem zuständigen Generalkonsulat Ihres Wohnortes.

Versichern Sie sich, am Vorsprachetag sämtliche Unterlagen und die richtigen Beträge bei sich zu haben!
Unvollständige Dossiers werden nicht angenommen.

Erforderliche Dokumente:

	DOKUMENTEN ARBEITSVISUM > 120 TAGE	✓
	1 ausgefülltes, datiertes und vom Antragsteller unterschriebenes Antragsformular für den Antrag auf ein Langzeitvisum (Nationalvisum D).	
	2 aktuelle Farbfotos (identisch gute Auflösung, vorzugsweise 3 x 4 cm)	
	Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens 6 Monaten und noch zwei aufeinanderfolgende leere Seiten. ACHTUNG: Der Reisepass darf vor. max. 10Jahre ausgestellt sein.	
	1 Kopie der Hauptseite des Passes. (Seite mit Foto, Personalien, Unterschrift, Gültigkeit und Passnummer).	
	1 Kopie der Bewilligung zur Erteilung des Visums.	
	Bezahlung der Visumgebühren (RJ – Debitkarte, Kreditkarte oder Bargeld / SP – nur Debitkarte oder Bargeld) Gebühren auf: https://www.eda.admin.ch/countries/brazil/de/home/visa/einreise-ch/arbeitsurlaubis/gebuehren-arbeitsurlaubis.html (Visumantrag für den(die) Partner(in), für minderjähriges Kind oder Stiefkind eines(einer) CH- der UE/EFTA-Bürgers(in) ist gebührenfrei. In diesem Fall legen Sie bitte die Kopie der Identifizierungsseite des Reisepasses dieses(dieser) Bürgers(in) vor, dazu die Kopie mit Apostille der Heirats-/Geburtsurkunde, welche die Familienbeziehung nachweist.	

Der Pass mit dem Visum kann innerhalb eines Zeitraums von rund 48 Std. nach Eingang der Dokumente vom Antragsteller (oder durch einen autorisierten Kurier) abgeholt werden oder per Post zugesandt werden.

2) Arbeitsvisum für akademische Mitarbeiter, Stipendiaten, Forscher, Musiker, Künstler

Das Visumsgesuch muss durch den Gesuchsteller selbst beim zuständigen Generalkonsulat beantragt werden – in gewissen Fällen kann auf das persönliche Erscheinen verzichtet werden, darum erkundigen Sie sich bitte beim zuständigen Konsulat, ob ein persönliches Erscheinen notwendig ist.

Versichern Sie sich, am Vorsprachetag sämtliche Unterlagen und die richtigen Beträge bei sich zu haben! **Unvollständige Dossiers werden nicht angenommen.**

Erforderliche Dokumente:

	DOKUMENTEN ARBEITSVISUM FALL 2.	✓
	3 vollständig ausgefüllte und vom Antragsteller unterschriebene Formulare für langfristigen Aufenthalt (Visumsgesuch D).	
	4 aktuelle Farbfotos (identisch gute Auflösung, vorzugsweise 3 x 4 cm).	
	2 Kopien der Hauptseite des Passes (Seite mit Foto, Personalien, Unterschrift, Gültigkeit und Passnummer).	
	Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens 6 Monaten und noch zwei aufeinanderfolgende leere Seiten. ACHTUNG: Der Reisepass darf vor. max. 10 Jahre ausgestellt sein.	
	2 Kopien des bereits unterschriebenen Arbeitsvertrags	
	Bezahlung der Visumgebühren (RJ – Debitkarte, Kreditkarte oder Bargeld / SP – nur Debitkarte oder Bargeld) Gebühren auf: https://www.eda.admin.ch/countries/brazil/de/home/visa/einreise-ch/arbeitsurlaubnis/gebuehren-arbeitsurlaubnis.html (Visumantrag für den(die) Partner(in), für minderjähriges Kind oder Stiefkind eines(einer) CH- der UE/EFTA-Bürgers(in) ist gebührenfrei. In diesem Fall legen Sie bitte die Kopie der Identifizierungsseite des Reisepasses dieses(dieser) Bürgers(in) vor, dazu die Kopie mit Apostille der Heirats-/Geburtsurkunde, welche die Familienbeziehung nachweist.	

BITTE BEACHTEN SIE

Der Antrag wird zum Entscheid an die zuständige Migrationsbehörde in der Schweiz weitergeleitet. Die Vertretungen in Brasilien können erst nach Erhalt der Ermächtigung ein Visum ausstellen.

Der Vorgang bis zur Ausstellung eines D Visums der in der Schweiz noch bewilligt sein muss, nimmt im Durchschnitt zwei bis vier Monate in Anspruch.

Die Visumbearbeitungsgebühr wird nicht zurückerstattet, unabhängig davon, ob das Visum erteilt wird oder nicht.

Schweizerisches Generalkonsulat in Rio de Janeiro

Rua Cândido Mendes 157
11° andar
20241-220 Rio de Janeiro / RJ
Brasil
Telefone: +55 21 3806 2100
Konsulat: riodejaneiro@eda.admin.ch
Visumabteilung: riodejaneiro.visa@eda.admin.ch

Zuständig für die Bundesstaaten:

Acre (AC), Alagoas (AL), Amapá (AP), Amazonas (AM), Bahia (BA), Ceará (CE), Distrito Federal (DF), Espírito Santo (ES), Goiás (GO), Maranhão (MA), Minas Gerais (MG), Pará (PA), Paraíba (PB), Pernambuco (PE), Piauí (PI), Rio de Janeiro (RJ), Rio Grande do Norte (RN), Rondônia (RO), Roraima (RR), Sergipe (SE) e Tocantins (TO)

Die Honorarkonsulate in Belo Horizonte (MG), Fortaleza (CE), Manaus (AM), Salvador (BA) e Recife (PE), sind für Visumangelegenheiten nicht zuständig.

Schweizerisches Generalkonsulat in São Paulo

Av. Paulista 1754, 4° andar
Edifício Grande Avenida
01310-920 São Paulo / SP
Brasil
Telefone: +55 11 33 72 82 00
Konsulat: saopaulo@eda.admin.ch
Visumabteilung: saopaulo.visa@eda.admin.ch

Zuständig für die Bundesstaaten:

Mato Grosso (MT), Mato Grosso do SUL (MS), Paraná (PR), Rio Grande do Sul (RS), Santa Catarina (SC) e São Paulo (SP)

Die Honorarkonsulate in Curitiba (PR), Florianópolis (SC) e Porto Alegre (RS) sind für Visumangelegenheiten nicht zuständig.